

Berlin, 6. Mai 2024

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Diskussionspapier

# Eckpunkte des BDEW zur Umsetzung der Novelle der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED)

Stand: Vom Rat am 12. April 2024 angenommene Fas-  
sung vom 4. April 2024

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Eckpunkte und Leitplanken des BDEW für die Umsetzung der IED .....</b>	<b>5</b>
3.1	Zu Artikel 9 (2): Energieeffizienzanforderungen .....	5
3.2	Zu Artikel 14a: Umweltmanagementsystem .....	5
3.3	Zu Artikel 15 (3): Festlegung von Emissionsgrenzwerten .....	6
3.4	Zu Artikel 15 (4): Umweltleistungsgrenzwerte .....	8
3.5	Zu Artikel 15 (6): Zulassung von Ausnahmen von Umweltleistungsgrenzwerten .....	10
3.6	Zu Artikel 15 (7): Ausnahmen im Fall einer Krise aufgrund außergewöhnlicher Umstände .....	11
3.7	Zu Artikel 27d: Transformationspläne (Übergang zu einer sauberen, kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft) .....	11
3.8	Zu Artikel 27e: „Tiefgreifender industrieller Wandel“ .....	12
3.9	Zu Artikel 79 (Sanktionen) und 79a (Schadensersatz) .....	13
3.10	Zu Anhang I: Anlagen unter der Industrie-Emissionsrichtlinie .....	13
3.11	Zu Anhang I, Nummer 6.6: Wasser-Elektrolyse .....	13

## 1 Einleitung

Die europäischen Institutionen haben sich Ende 2023 im Trilogverfahren auf Änderungen an der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU („Industrial Emission Directive“ - IED) mit einer vorläufigen Einigung verständigt. Der Beschlusstext wurde anschließend von Europäischem Parlament (12. März 2024) und Rat (12. April 2024) angenommen, so dass die IED noch vor dem Sommer 2024 in Kraft treten kann. Anschließend müssen die neuen Anforderungen binnen 22 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Industrieemissions-Richtlinie regelt die Zulassung und den Betrieb von großen Industrieanlagen in Europa. Mit der überarbeiteten Richtlinie werden systematisch strengere Genehmigungsaufgaben für IED-pflichtige Anlagen eingeführt. Außerdem sollen künftig in Genehmigungen Umweltleistungsgrenzwerte festgeschrieben werden. In verpflichtenden Umweltmanagementsystemen soll ein stärkerer Fokus auf Ressourceneffizienz, Gewässerschutz sowie Verwendung von nicht-toxischen Chemikalien gelegt werden. Als neue Betreiberpflicht tritt die Anfertigung von Transformationsplänen hinzu, in denen darzulegen ist, wie die Anlagen zum Null-Schadstoff-Ziel, den Zielen der Kreislaufwirtschaft und dem Klimaneutralitätsziel der EU bis 2050 beitragen werden.

Als Spitzenverband der Energie- und Wasserwirtschaft vertritt der **Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft – BDEW e. V.** die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die von der IED betroffene Großfeuerungs- und Abfallverbrennungsanlagen mit essenzieller Systemrelevanz für die Strom-, Fernwärme- und Gasversorgung sowie die Abwasserentsorgung betreiben. Darüber hinaus sind auch von Mitgliedsunternehmen des BDEW verfolgte Zukunftstechniken wie die Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff und klimaneutralen Energieträgern von den neuen Regelungen erheblich betroffen, soweit diese die jeweils maßgeblichen Schwellenwerte des Anhangs I der IED überschreiten.

Der BDEW unterstützt grundsätzlich den Ansatz der Europäischen Kommission, die Schadstoffemissionen von Industrieanlagen in Luft, Wasser und Boden im Rahmen bestehender Regelwerke weiter zu verringern und damit den angemessenen Beitrag aller IED-Aktivitäten zur Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität zu leisten. Die Emissionen der großen Energie- und Industrieanlagen sind nachweislich in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen und werden im Zuge der laufenden Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen und als Folge der in der Richtlinie angelegten dynamischen Fortschreibung des Standes der Technik im Rahmen des nächsten BREF-Revisions-Zyklus weiter deutlich sinken. Für große Energie- und Industrieanlagen bedeutet dieser Ansatz die Anwendung bester verfügbarer Techniken in Verbindung mit effizienten Betriebsstrukturen und rechtssicheren Genehmigungsprozessen sowie angemessener behördlicher Überwachung und transparenter Emissionsberichterstattung.

## 2 Zusammenfassung

**Die Umsetzung der neuen Regelungen der IED in Deutschland sollte darauf abzielen, das bewährte Regelwerk schrittweise und behutsam weiterzuentwickeln, rechtssichere, schnell durchführbare Genehmigungsverfahren zu ermöglichen sowie den Verwaltungsaufwand erheblich zu verringern und nicht auszuweiten.**

Für die im Rahmen des europäischen „Green Deals“ erforderliche Energiewende und industrielle Transformation sind Unternehmen auf die zügige und unbürokratische Genehmigung ihrer Energie- und Industrieanlagen angewiesen. Die novellierte IED enthält bedauerlicherweise keine nennenswerten Vorschläge zur Beschleunigung oder effizienteren Durchführung von Genehmigungsverfahren. Im Gegenteil ist festzustellen, dass die beschlossenen weitreichenden Änderungen zu Verunsicherung, Überforderung von Behörden und Anlagenbetreibern sowie signifikanten Verzögerungen von Genehmigungsverfahren beitragen können.

Weitere Verschärfungen, Doppelregulierung und Überlappungen mit anderen Rechtsvorschriften sind im anstehenden Umsetzungsprozess unbedingt zu vermeiden. Behörden und Anlagenbetreiber drohen von Komplexität und Reichweite der geplanten neuen Betreiberpflichten und Anforderungen im Alltag überwältigt zu werden.

Die Umsetzung darf nicht dazu führen, dass die Genehmigungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Energie- und Industrieanlagen in Deutschland gefährdet werden. Dies würde auch zu einer Verzögerung des Erreichens der maßgeblichen Ziele des „EU-Green-Deals“ führen. Es sollten deshalb keine überzogenen Anforderungen an die nationale Festlegung von Grenzwerten gestellt werden. Viele bestehende Anlagen würden ansonsten aufgrund solcher Anforderungen aus dem Markt gedrängt, neue Anlagen wären kaum noch genehmigungsfähig.

Der BDEW setzt sich vor diesem Hintergrund für eine **echte 1:1 Umsetzung** der neuen Vorgaben ein:

- › **Ausnahmetatbestände und Flexibilisierungsinstrumente nach Artikel 15 (5): Emissionsgrenzwerte, Artikel 15 (6): Umweltleistungsgrenzwerte, sowie Artikel 15 (7) und Artikel 27d und e sind vollständig umzusetzen.**
- › **Keine Anwendung der neuen Anforderungen auf Nicht-IED-Anlagen.**
- › **Ausreichende und verhältnismäßige Übergangsfristen sind gemäß Artikel 3 für alle betroffenen Anlagenarten vorzusehen: keine vorzeitige Inkraftsetzung der neuen Regeln nach Artikel 15 (3).**
- › **Umweltleistungswerte sind, wie in der Richtlinie vorgesehen, als ausschließlich indikative Bandbreiten umzusetzen.**

- › **Anforderungen an das Umweltmanagementsystem und die Erstellung von Transformationsplänen sind mit einem besonderen Blick auf eine bürokratiearme Umsetzung mit Augenmaß und unter Vermeiden von Doppelaufwand und Berücksichtigung bestehender Strukturen umzusetzen.**
- › **Vollständige Ausschöpfung und Umsetzung der möglichen Sonderregelungen für Anlagen, die sich in einem „tiefgreifenden industriellen Wandel“ befinden.**

### **3 Eckpunkte und Leitplanken des BDEW für die Umsetzung der IED**

#### **3.1 Zu Artikel 9 (2): Energieeffizienzanforderungen**

Den Mitgliedstaaten steht es weiterhin frei, für die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten Tätigkeiten keine Umweltschutzwerte oder andere Anforderungen in Bezug auf die Energieeffizienz festzulegen. Es besteht demzufolge kein Änderungsbedarf an den Vorgaben des BImSchG. § 5 Abs. 2 BImSchG sollte unverändert fortgelten.

Das Emissionshandelssystem setzt nach Auffassung des BDEW über die CO<sub>2</sub>-Bepreisung bereits ausreichende Anreize zur Steigerung der Energieeffizienz. Die Funktionsweise und Wirksamkeit des EU-Emissionshandels sollten nicht durch ordnungsrechtliche Anforderungen an die Energieeffizienz beeinträchtigt werden. Zusätzliche ordnungsrechtliche Anforderungen an die Energieeffizienz würden eine Doppelregulierung darstellen und die Flexibilität der Anlagenbetreiber bei der Planung von Investitionen und Betriebsregimen, die zur Besicherung der Energieversorgung notwendig sind, beeinträchtigen.

#### **3.2 Zu Artikel 14a: Umweltmanagementsystem**

In Artikel 14a wird festgelegt, dass Betreiber von IED-Anlagen ein Umweltmanagementsystem (UMS-IED) für jede Anlage erstellen, regelmäßig fortschreiben und anwenden müssen. Das UMS-IED muss die in Artikel 14a (2) aufgeführten Elemente als allgemeine Mindestanforderung enthalten und die branchenspezifischen Vorgaben der jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen an das UMS-IED erfüllen.

Dem Vernehmen nach plant das BMUV für die Umsetzung der neuen Anforderungen die Vorlage einer neuen eigenständigen Verordnung für die Einführung und Weiterentwicklung von Umweltmanagementsystemen. Bei der Ausgestaltung der geplanten Verordnung ist zu beachten, dass nach Art. 14a (4), die EU-Kommission bis zum 31. Dezember 2025 einen Durchführungsrechtsakt erlässt, welche Informationen für die Veröffentlichung relevant sind.

In der geplanten Umsetzungsverordnung ist aus Sicht des BDEW unbedingt sicherzustellen, dass nicht über die Anforderungen des Artikel 14a hinaus zusätzliche Anforderungen an ein UMS-IED gestellt werden, die über die Strukturen und Prozesse der gängigen UMS hinausgehen oder anderweitig zu Doppelregelungen, unverhältnismäßigem Erfüllungsaufwand oder zusätzlichen Berichtspflichten für die betroffenen Unternehmen führen.

Unternehmen, die bereits auf freiwilliger Basis UMS für ihre Standorte eingeführt haben (z. B. nach EMAS, ISO 14001 oder ISO 50001) müssen in die Lage versetzt werden, bestehende Managementstrukturen und Dokumentationen zum Nachweis der Anforderungen nutzen zu können. Anforderungen an das Chemikalien- oder Ressourcenmanagement sollten in die bestehenden Strukturen integriert und bereits existierende Chemikalienverzeichnisse und -inventare (z. B. Gefahrstoffverzeichnis gemäß GefStoffV, Sicherheitsbericht nach StörfallVO) so weit wie möglich genutzt werden dürfen.

Der Detaillierungsgrad des UMS soll gemäß Artikel 14a (3) von Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren potenziellen Umweltauswirkungen abhängig sein. Für Anlagen mit geringfügigen Emissionen und geringen Umweltrisiken sollten deshalb passgenaue Erleichterungen beim Aufbau und Weiterentwicklung des UMS zugelassen werden. Wenn Elemente des UMS bereits an anderer Stelle erfüllt wurden, muss darauf verwiesen bzw. zurückgegriffen werden dürfen.

Für die betriebliche Einführung und Auditierung eines UMS nach der IED ist ein Zeitraum von 34 Monaten ab dem Inkrafttreten der IED in der nationalen Umsetzungsverordnung vorzusehen.

In Rahmen von Genehmigungen und Inspektionen muss es ausreichend sein, nachzuweisen, dass die betroffene IED-Anlage über ein mit der geplanten UMS-Verordnung konformes und auditiertes UMS verfügt.

### **3.3 Zu Artikel 15 (3): Festlegung von Emissionsgrenzwerten**

In Deutschland erfolgt die Umsetzung von Emissionsanforderungen der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen bzw. Abfallverbrennungsanlagen und Abfallmitverbrennung üblicherweise in Form „allgemein verbindlicher Vorschriften“ (13. bzw. 17. BImSchV).

Die Richtlinie ermöglicht gemäß Artikel 15 (3) ein solches Vorgehen auch weiterhin ausdrücklich:

*„Werden allgemeine bindende Vorschriften erlassen, so sind für Anlagenkategorien mit ähnlichen für die Bestimmung der niedrigsten erreichbaren Emissionswerte relevanten Merkmalen die strengsten durch die Anwendung von BVT erreichbaren Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte festzulegen“.*

Und weiter:

*„Die allgemeinen bindenden Vorschriften [...] basieren auf den Angaben in den BVT-Schlussfolgerungen, in denen analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Leistung dieser Anlagenkategorien bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird“.*

Die novellierte IED enthält einige punktuelle Anpassungen in Kapitel III (Sondervorschriften für Feuerungsanlagen) bzw. Kapitel IV (Sondervorschriften für Abfallverbrennungs- und -mitverbrennungsanlagen), aus denen sich kein unmittelbarer Handlungsbedarf im Hinblick auf eine Anpassung der 13. BImSchV oder der 17. BImSchV ableiten lässt.

Erst wenn im Rahmen des beginnenden neuen BVT-Zyklus neue BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (einschließlich Abfallmitverbrennung) oder Abfallverbrennungsanlagen veröffentlicht werden, sind diese durch allgemeine verbindliche Vorschriften umzusetzen. Die ggf. erforderliche Anpassung von 13. oder 17. BImSchV ist für Anlagenkategorien mit ähnlichen Merkmalen unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-Emissionsbandbreiten und von möglichen medienübergreifenden Auswirkungen vorzunehmen.

Die gesamte Emissionsbandbreite beschreibt jeweils den Bereich, in dem die Emissionen der Energie- und Industrieanlagen bei Anwendung der für die jeweilige Anlage besten verfügbaren Techniken und unter Beachtung von Cross-Media-Effekten liegen sollten, um ein hohes Umweltschutzniveau zu erreichen und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Anlagen gewährleisten zu können.

Bei der Anwendung von Artikel 15 (3) zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten sind daher nicht automatisch die strengsten Werte anzusetzen. Die BVT-Emissionsbandbreiten müssen unter normalen Betriebsbedingungen „erreichbar“ sein. Die BVT-Schlussfolgerungen differenzieren zudem regelmäßig zwischen bestehenden Anlagen und Neuanlagen sowie nach Anlagengröße, Anlagentechnik, Brennstoff und Feuerungstechnik.

Bei der Festlegung von Grenzwerten nach Artikel 15 (3) ist eine transparente Betrachtung und Bewertung der gesamten BVT-Emissionsbandbreite vorzunehmen. Hier muss zwingend auch die Verhältnismäßigkeit von möglichen nachträglichen Investitionen oder erhöhten Betriebskosten berücksichtigt werden, selbst wenn die Investitionen nur mittelbar auf den konkreten Grenzwert zurückzuführen sind oder die erhöhten Betriebskosten bei anderen Stoffen oder durch geänderte Fahrweisen entstehen (Wechselwirkungen). Diesbezüglich sollte ausdrücklich gesetzlich geregelt werden (z. B. im BImSchG und WHG), dass bei der nationalen Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach Artikel 15 (3) und deren Vollzug durch die zuständigen Behörden der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz anzuwenden ist.

Die oberen Ränder der Bandbreiten stellen europarechtlich gebotene Anforderungen des Standes der Technik dar, die vor dem Hintergrund der zwingend zu berücksichtigenden Standortbedingungen für neue und insbesondere für ältere Anlagen bereits sehr erhebliche wirtschaftliche und zum Teil im Hinblick auf den zu erwartenden Umweltnutzen unverhältnismäßige Nachrüstungen auslösen können. Die unteren Ränder der Bandbreiten sind nicht flächendeckend einhaltbar, sondern werden nur im Einzelfall und für einzelne Schadstoffe, aber niemals für die gesamte Schadstoffpalette, von einigen wenigen neueren Anlagen unter günstigen Bedingungen erreicht. Des Weiteren sind in der Anwendung der Emissionsbandbreiten die verfahrenstechnisch bedingten Wechselwirkungen der einzelnen Schadstoffkomponenten und die Auswirkungen auf Umwelleistungskenngrößen wie Energieeffizienz oder Wasserverbrauch zu berücksichtigen.

Ein weiteres Problem stellen die verfahrensbedingt unterschiedlichen Möglichkeiten der einzelnen Hersteller gerade im Bereich der unteren Emissionsbandbreiten dar. Hier besteht Sorge, dass dies die Freiheiten bei der Herstellerauswahl einschränkt und die damit verbundenen Wettbewerbseinschränkungen zu Anlagenverteuerungen sowie in Folge auch zu längeren Lieferzeiten aufgrund der beschränkten Fertigungskapazitäten des bevorzugten Herstellers führen.

Außerdem ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses kommt. Die unteren Ränder der Bandbreiten werden für einzelne Schadstoffe nur von wenigen Anlagen unter günstigen Bedingungen erreicht. Das Erfordernis einer Ausnahme von Emissionsgrenzwerten darf durch zu strenge Grenzwertfestsetzung in allgemein verbindlichen Verordnungen am unteren Rand der Bandbreite nicht die Regel werden, sondern muss auf Einzelfälle begrenzt bleiben. Die Prüfung solcher Ausnahmen in einer Vielzahl von Genehmigungsverfahren würde einen enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Behörden und Betreiber bedeuten und die Dauer von Genehmigungsverfahren unnötig in die Länge ziehen. Es wäre zudem der betroffenen Öffentlichkeit schwer vermittelbar, dass so gut wie jede Anlage – einschließlich Neuanlagen – einer oder mehrerer Ausnahmeregelungen zwingend bedarf. Beides kann politisch nicht gewollt sein und würde das Erreichen der mit dem Green Deal auferlegten Ziele behindern und der geplanten industriellen Transformation entgegenstehen.

### **3.4 Zu Artikel 15 (4): Umwelleistungsgrenzwerte**

Unbeschadet des Artikels 9 (2) legt die zuständige Behörde für normale Betriebsbedingungen aus einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen hervorgehende bindende Spannen für die Umwelleistung fest. Hierbei sind in Bezug auf wasserrelevante Aspekte verbindliche Grenzwerte für die Umwelleistung unter normalen Betriebsbedingungen und unter Berücksichtigung



möglicher medienübergreifender Auswirkungen zu setzen. Für die Umweltleistung von Abfällen und anderen Ressourcen als Wasser sind Richtwerte festzulegen, die unter normalen Betriebsbedingungen eingehalten werden können und die nicht weniger streng sind als die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten verbindlichen Spannen.

Die Festlegung derartiger indikativer Umweltleistungsniveaus in Genehmigungen bildet keinen rechtsverbindlichen Genehmigungsinhalt.

Aus Sicht des BDEW besteht für Großfeuerungs-, Abfallmitverbrennungs- und Abfallverbrennungsanlagen vorbehaltlich künftiger konkreter anderweitiger Festlegungen in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen kein unmittelbarer Umsetzungsbedarf für die Festlegung verbindlicher Umweltleistungsgrenzwerte bezüglich Wasser, da anlagenspezifische Gewässerbenutzungen durch wasserrechtliche Erlaubnisse mit entsprechenden Leistungswerten bereits ausreichend geregelt sind.

Artikel 15 (4) Unterabsatz 2 Buchstabe b) verlangt u. a. die Festlegung von „indikativen“ Umweltleistungsniveaus für Abfall und Ressourcen. Es besteht für Großfeuerungs-, Abfallmitverbrennungs- und Abfallverbrennungsanlagen derzeit kein Umsetzungsbedarf für die Festlegung von allgemeinen Richtwerten für die Umweltleistung in Bezug auf Abfälle und andere Ressourcen als Wasser, da diese Sachverhalte bereits unter dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und seinem untergesetzlichen Regelwerk umfassend geregelt sind.

Soweit in künftigen BVT-Schlussfolgerungen mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte nach Artikel 15 (4) festgeschrieben werden, sind diese indikativ und mit Augenmaß in die allgemein verbindlichen Vorschriften oder Einzelgenehmigungen aufzunehmen. Viele der nach Artikel 3 (13a) IED denkbaren Vergleichswerte und Umweltleistungskennwerte sind nicht per se oder proportional mit einer Verbesserung des Schutzniveaus für die Umwelt im Rahmen einer integrierten Bewertung verbunden. Die in BVT-Schlussfolgerungen genannten und beschriebenen Techniken sind grundsätzlich weder normativ noch erschöpfend. Es können immer auch andere Techniken eingesetzt werden, die mindestens ein gleiches Umweltschutzniveau gewährleisten. Die mit verschiedenen Techniken verbundenen Einsätze von Energie, Ressourcen und Betriebsstoffen müssen im Rahmen einer integrierten und medienübergreifenden Sicht bewertet werden.

So kann beispielsweise das „Efficiency-first-Principle“ die Anwendung von wirksameren, aber energieintensiveren Abwasser- oder Abluftreinigungstechniken beeinträchtigen oder einer flexiblen systemdienlichen Fahrweise eines konventionellen Kraftwerkes als Back-up für die fluktuierende Erzeugung Erneuerbarer-Energien-Anlagen entgegenstehen. Auch Verbräuche von Betriebsstoffen oder von Wasser für Kühl- und Prozesszwecke lassen sich nicht in einfache Bandbreiten der „Umweltleistung“ oder Recyclingquoten pressen.

Wenn im Rahmen der Genehmigung auf Umweltleistungswerte Bezug genommen werden soll, sollten diese nicht als aufwändig zu ermittelnde jahres-, tages- oder stundenbezogene Grenzwerte, sondern als Auslegungswerte unter normalen Betriebsbedingungen festgelegt werden. Die Einhaltung sollte in diesen Fällen einmalig bei der Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderung unter branchenüblichen Standardbedingungen nachgewiesen werden. Ihre Nichteinhaltung stellt keinen Verstoß gegen die Genehmigung dar.

### **3.5 Zu Artikel 15 (6): Zulassung von Ausnahmen von Umweltleistungsgrenzwerten**

Nach Artikel 15 (4) sind durch die zuständige Behörde Umweltleistungsgrenzwerte bei entsprechender Vorgabe aus BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Nach Artikel 15 (6) soll aber eine Ausnahmemöglichkeit von den Umweltleistungsgrenzwerten geschaffen werden.

Die Ausnahmetatbestände für Umweltleistungsgrenzwerte nach Artikel 15 (6) sollten vollständig und unbefristet in deutsches Recht umgesetzt und auch angewendet werden.

Neben Ausnahmen im Einzelfall muss es auch weiter möglich sein, abstrakt-generelle Ausnahmen in Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften festzulegen. Insbesondere sind die in § 7 Abs. 1b BImSchG vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten für Emissionsgrenzwerte, Emissionsbegrenzungen und Fristenregelungen, um Abweichungsmöglichkeiten von den in BVT-Schlussfolgerungen gesetzten Umweltleistungsgrenzwerten zu ergänzen.

Im Rahmen der Umsetzung muss außerdem ermöglicht werden, dass die zuständige Behörde in bestimmten Fällen weniger strenge verbindliche Spannen für die Umweltleistung oder Umweltleistungsgrenzwerte festlegen darf. Solche Ausnahmeregelungen sollten – wie in Artikel 15 (6) vorgesehen – nicht nur aufgrund der technische Merkmale der betreffenden Anlage, sondern auch aufgrund des geografischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen der betreffenden Anlage angewandt werden dürfen, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der Leistungswerte, die mit den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken assoziiert sind, zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, oder erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen führen würde.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die zuständige Behörde, soweit in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen vorgesehen, künftig in bestimmten Fällen Grenzwerte für die Umweltleistung in Bezug auf Wasser festzulegen hat. Im Wasserrecht sollte deshalb in Umsetzung von Artikel 15 (4) und (6) IED eine Ergänzung entsprechender Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen werden, soweit bisher nicht vorhanden.

### **3.6 Zu Artikel 15 (7): Ausnahmen im Fall einer Krise aufgrund außergewöhnlicher Umstände**

Mit Artikel 15 (7) wird eine neue Abweichungsmöglichkeit von Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsgrenzwerten in bestimmten Krisensituationen geschaffen (z. B. bei Gasmangel, Gasknappheit oder Ressourcenknappheit).

Die in Artikel 15 (7) vorgesehenen Erleichterungen bzgl. Emissionsgrenzwerten oder Umweltleistungsgrenzwerten im Falle außergewöhnlicher Umstände, die sich der Kontrolle des Betreibers und der Mitgliedstaaten entziehen und die zu einer schwerwiegenden Störung oder einem Engpass führen, sollten auf Bundesebene in vollem Umfang durch eine Ergänzung des Vierten Abschnitts des BImSchG umgesetzt werden, um nach den Erfahrungen der Gasmangellage in den Wintern 2021/22 und 2022/23 zukünftig noch schneller handlungsfähig zu sein.

### **3.7 Zu Artikel 27d: Transformationspläne (Übergang zu einer sauberen, kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft)**

Artikel 27d enthält als neue Betreiberpflicht für IED-Anlagen der Energiewirtschaft die Anforderung, bis zum 30. Juni 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme einen als Orientierung dienenden Transformationsplan aufzunehmen. Der Transformationsplan enthält Informationen zu den Maßnahmen, die der Betreiber im Zeitraum 2030 - 2050 in der Anlage bzw. für einen Standort ergreifen wird, um bis zum Jahr 2050 zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen, kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft beizutragen.

Der Transformationsplan sollte – wie in Artikel 27d angelegt – vornehmlich der Orientierung dienen und demzufolge im Hinblick auf die einzeln beschriebenen Aufgaben und Maßnahmen nicht verbindlich, aber auch nicht abschließend sein.

Die Ausgestaltung des Transformationsplans muss im Einklang mit europäischem und nationalem Wettbewerbsrecht stehen. Zudem muss der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei der Veröffentlichung als Teil des Umweltmanagementsystems gewährleistet sein. Nicht zuletzt ist in besonderem Maße auf eine bürokratiearme Umsetzung zu achten.

Bei der Umsetzung der neuen Betreiberpflicht sind die in Absatz 3 vorgesehenen Erleichterungen und Vorkehrungen zur Vermeidung doppelter Informationspflichten (mehrere betroffene Anlagen, Verweis auf andere Berichte) aufzugreifen.

Die anlagenspezifischen Transformationspläne überlappen in vielen Fällen insbesondere mit den bestehenden Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen gemäß der Richtlinien 2014/95/EU und 2013/34/EU sowie der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen („Corporate Sustainability

Reporting Directive - CSRD“). Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass entsprechende Informationen und Berichte für alle genannten Pflichten gleichermaßen ohne Doppelarbeit genutzt werden können.

### **3.8 Zu Artikel 27e: „Tiefgreifender industrieller Wandel“**

Artikel 27e sieht Sonderregelungen für Anlagen vor, die sich in einem „tiefgreifenden industriellen Wandel“ befinden. Diese Regelungen sollten vor dem Hintergrund der Energiewende und der laufenden Transformationsprozesse in Energiewirtschaft und Industrie so schnell wie möglich anwendbar gemacht werden. Es würde dem Transformationsprozess schaden, wenn die Unternehmen bis zum Jahr 2030 warten müssten, um die Regelungen anzuwenden. Die Umsetzung in deutsches Recht muss daher zeitnah erfolgen und rechtssicher anwendbar sein.

Aus Sicht der Energiewirtschaft sind hier insbesondere alle Anlagen, deren Stilllegung gesetzlich bereits konkret und anlagenscharf geregelt ist, Anlagen, die sich in einem tiefgreifenden industriellen Wandel im Sinne von Artikel 27e (2) befinden. In Deutschland gilt dies unstrittig für alle Kohle-Kraftwerksblöcke, deren Stilllegung nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) verbindlich geregelt ist. Bei der Umsetzung von Artikel 27e sind daher die Kohlekraftwerke durch einen Verweis auf die Regelungen des KVBG als Regelbeispiel für eine Anlage im „tiefgreifenden industriellen Wandel“ aufzunehmen.

Ein weiteres Beispiel aus der Energiewirtschaft sind Anlagen zur Erzeugung von Fernwärme für die leitungsgebundene Wärmeversorgung, die im Rahmen eines verpflichtenden Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplans nach § 32 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) über einen bestimmten Zeitraum auf erneuerbare Energieträger umzurüsten oder durch andere klimaschonende Erzeugungs- oder Speichertechnologien zu ersetzen sind.

Bei der Anwendung von Artikel 27e (2) muss der räumliche, sachliche, gesellschaftsrechtliche sowie zeitliche Zusammenhang zwischen Stilllegung und Ersatz der Anlage weit ausgelegt werden. Über die bereits genannten allgemeinen Tatbestände hinaus ist zusätzlich eine Einzelfallbewertung unter Würdigung der jeweils gegebenen Umstände für die sach- und zweckgemäße Anwendung von Artikel 27e (2) unabdingbar.

Ein Ersatz der Anlage im Sinne des Artikels 27e ist immer dann anzunehmen, wenn die betroffene Anlage durch eine neue Anlage (z. B. wasserstofffähiges Kraftwerk oder Heizkraftwerk, Elektrolyseur, Speicher, Rückverstromungseinheit, EE-Anlage) im räumlichen oder leitungsgebundenen Zusammenhang zu dem bisherigen Anlagen-Standort ersetzt wird. Im

speziellen Fall der Braunkohle-Verstromung ist dabei immer der Gesamt-Standort aus allen Feuerungsanlagen (Kraftwerksblöcken) und versorgenden Tagebauen in den Blick zu nehmen.

### **3.9 Zu Artikel 79 (Sanktionen) und 79a (Schadensersatz)**

Das im deutschen Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht angelegte Sanktionsregime ist grundsätzlich ausreichend, um die Anforderungen der IED zu erfüllen. Insbesondere die in Artikel 79 (2) eingeräumte Möglichkeit der Einführung umsatzbasierter Sanktionen sollte nicht in das deutsche Recht eingeführt werden. Es sollte auch keine Umkehrung der Beweislast oder eine erhebliche Ausweitung der Verbandsklagerechte erfolgen.

Eine Ausweitung des Schadensersatzregimes des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG) durch die neue IED ist nicht erforderlich. Die derzeit vorgesehenen Schadensersatzansprüche im UmweltHG sind ausreichend. Voraussichtlich muss aber der Anhang des UmweltHG an den überarbeiteten IED-Anlagenkatalog angepasst werden.

### **3.10 Zu Anhang I: Anlagen unter der Industrie-Emissionsrichtlinie**

Es muss durch eindeutige Regelungen sichergestellt werden, dass die Anforderungen der IED in Deutschland nicht für Anlagen gelten, die nicht unter den Anwendungsbereich der IED nach Anhang I fallen. Dies gilt insbesondere für Emissionsgrenzwerte, Umweltleistungsniveaus, Umweltleistungsgrenzwerte und sonstige betriebliche Anforderungen, die aus den BVT-Schlussfolgerungen abgeleitet werden. Dies ist auch in den jeweils einschlägigen branchenspezifischen Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften eindeutig festzulegen.

### **3.11 Zu Anhang I, Nummer 6.6: Wasser-Elektrolyse**

Gemäß den geltenden europarechtlichen Vorgaben unterliegen Elektrolyseure, die Wasserstoff im industriellen Umfang herstellen, der IED. Die novellierte Richtlinie führt nunmehr eine neue Tätigkeit Nummer 6.6 in Anhang I ein, der zufolge nur noch Elektrolyseanlagen zur Wasserstoffherzeugung mit einer Produktionskapazität von über 50 Tonnen pro Tag dem Anwendungsbereich der IED unterliegen.

Das BMUV hat am 22. November 2023 den [Referentenentwurf für die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen](#) (4. BImSchV) vorgelegt. Ziel der Änderung ist es, Genehmigungsverfahren für Elektrolyseure zur Herstellung von

Wasserstoff unmittelbar im Anschluss an das Inkrafttreten der novellierten IED zu erleichtern und zu vereinfachen.

In seiner [Stellungnahme für die Verbändeanhörung](#) begrüßt der BDEW nachdrücklich die Initiative der Bundesregierung, die darauf abzielt, rasch Erleichterungen für die Genehmigung von Elektrolyseuren auf den Weg zu bringen. Ein schneller und zügiger Hochlauf der Wasserstoffinfrastruktur ist ein entscheidendes Element für das Gelingen der Energiewende und das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele.

Die geplante Novelle der 4. BImSchV sollte so schnell wie möglich abgeschlossen werden.